

CHECKLISTE ZUR STEUERKLASSENWAHL BEI EHEGATTEN ODER LEBENSPARTNERN, DIE BEIDE ARBEITNEHMER SIND

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können für den Lohnsteuerabzug wählen, welche Steuerklassenkombination angewendet werden soll. Zur Auswahl stehen insbesondere:

- » Steuerklasse IV / IV
- » Steuerklasse III / V (in der Regel: höheres Einkommen – III, niedrigeres – V)
- » Steuerklasse IV / IV mit Faktor (sog. Faktorverfahren)

1. Steuerklassenkombination III / V – wann passt sie typischerweise?

Die Kombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der monatlichen Lohnsteuerabzüge beider Partner ungefähr der voraussichtlichen Jahressteuer entspricht, wenn der Partner in Steuerklasse III etwa 60 % und der Partner in Steuerklasse V etwa 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Weichen die Einkommensanteile deutlich davon ab, kann es zu zu niedrigen Lohnsteuerabzügen im laufenden Jahr und damit eher zu Steuernachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kommen.

Wichtig: Bei der Steuerklassenkombination III/V besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

2. Steuerklassenkombination IV / IV – wann ist sie sinnvoll?

Die Kombination IV/IV ist häufig sinnvoll, wenn beide Partner ähnlich hohe Einkommen erzielen oder wenn man einen gleichmäßigeren monatlichen Lohnsteuerabzug bevorzugt. Hinweis: Auch bei IV/IV ist je nach Situation eine Einkommensteuererklärung sinnvoll oder erforderlich (z. B. bei bestimmten Nebeneinkünften). Ob eine Pflicht besteht, hängt vom Einzelfall ab.

3. Steuerklassenkombination IV / IV mit Faktor (Faktorverfahren)

Beim Faktorverfahren wird ein Faktor berücksichtigt, der die voraussichtliche gemeinsame Jahressteuer besser auf beide Partner verteilt. Das kann helfen, Nachzahlungen zu vermeiden und den Lohnsteuerabzug realitätsnäher zu gestalten. Wichtig: Beim Faktorverfahren besteht regelmäßig die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

4 Entscheidungshilfe: Tabellen, Rechner und Freibeträge

Zur Orientierung können Tabellen oder Rechner helfen, um die voraussichtliche Lohnsteuerbelastung unter den verschiedenen Steuerklassenkombinationen zu vergleichen.

- » Wenn Freibeträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (z. B. über einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte/ELStAM), sind diese vor dem Vergleich von Bruttoarbeitslohn entsprechend zu berücksichtigen.
- » Tabellen/Beispiele sind in der Regel nur dann exakt, wenn die Monatslöhne über das Jahr konstant bleiben.

5. Wichtiger Grundsatz: Lohnsteuer ist nur eine Vorauszahlung

Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer sagt noch nichts endgültig über die tatsächliche Jahressteuerschuld aus. Die Lohnsteuer ist im Regelfall eine Vorauszahlung. Ob sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, hängt immer von den Verhältnissen des Einzelfalls ab.

Den vollständigen Anhang (z. B. Tabellen/Beispiele/Links zu Rechnern) finden Sie am Folgenden: